



Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 39 90 025
starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:
Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere
Homepage:

www.starnberg.bund-naturschutz.de

Aktuelle Kurzmitteilungen:
twitter.com/bnstarnberg

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:
Sparkasse München Starnberg
BIC: BYLADEM1KMS
IBAN:
DE47702501500430053165

BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Gemeinde Krailling
Rudolf-von-Hirsch-Straße 1
82152 Krailling

Ihr Zeichen: 610-8/39

Unser Zeichen: BN-KG/gns-krai-BPI-39-11.2020

Wartaweil, den 30.11.2020

Beteiligung gemäß §4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.39 „Erweiterung Altenheim / Betreutes Wohnen“, an der Rudolf-von-Hirsch-Straße in der Fassung vom 29.09.2020

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haux,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt dazu als anerkannter Naturschutzverband gem. §63 Abs. 2 BNatSchG wie folgt Stellung:

Der BN lehnt das Vorhaben in der vorliegenden Form ab, denn wir sehen in der Planung der Seniorenwohnanlage im Bannwald und der damit verbundenen Rodung von 5.000 nach wie vor eine Missachtung des Arten- und Biotopschutzes.

Die Planungen der Seniorenwohnanlage stammen noch aus einer Zeit, in der weder der Wert des GLB Eichen-Hainbuchenwald, die Naturschutz-Qualität des im benachbarten Landkreis gelegenen prämierten Biodiversitäts-Projekts Klosterwald Maria Eich, noch das Artenvorkommen in der UF 01a (Bezeichnung aus dem Gutachten Lorenz) bekannt war.

Eine Bebauung ist in Anbetracht der jetzigen Kenntnisse für den BN nicht mehr akzeptabel.

Begründung:

Grundsätzliche Aspekte

1. In Zeiten des sich beschleunigenden Klimawandels, des dramatischen Arten- und Insektensterbens und des viel zu hohen Flächenverbrauchs (sog. „Flächenfraß“) in Bayern sollten bei Planungen der Gemeinde Krailling die Gebote des Artenschutzes, der Flächenminimierung und der Ressourcenschonung vorrangig Beachtung finden.

Die Entscheidung, eine Seniorenwohnanlage im Bannwald zu errichten, ist auf Basis falscher Vorgaben im Raumordnerischen Entwicklungskonzept München-Südwest (ROEK) von 2014 erfolgt, das den westlich der S-Bahn Haltestelle Planegg gelegenen Bannwald für naturschutzfachlich nicht wertvoll erachtete. (1) Dies ist inzwischen fachlich eindeutig widerlegt, z.B. durch das prämierte Biodiversitäts-Projekt Klosterwald Maria Eich und die Artennachweise von URA-Käferarten und der Haselmaus.

Ohne diese fachlich falsche Beurteilung des Bannwalds westlich der S-Bahn-Haltestelle Planegg durch das ROEK 2014 hätte die Regierung von Oberbayern sicherlich nie „grünes Licht“ für Bauplanungen im Kraillinger Bannwald zwischen östlichem Drosselweg und dem Klosterwald Maria Eich gegeben. (2)

Durch die vorliegende Planung der Seniorenwohnanlage würden über 5.000 m² wertvoller Mischwald mit vielen Eichen bis zu einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 37 cm und anderen Laubbäumen mit einem BHD von bis zu 45 cm gerodet. Dadurch geht wertvoller CO₂-Speicher, Lebensraum und Nahrungsgebiet für Tiere und Pflanzen, sowie unversiegelter Boden mit ungestörtem Bodenprofil verloren. Die Begründung des ROEK und der Regierung von Oberbayern, aus Klimaschutzgründen (!) sei der Bebauung Vorzug zu geben vor dem Schutz des Bannwalds, ist nicht nachvollziehbar und fachlich nicht haltbar.

2. Gemäß Regionalplan liegt die Gemeinde Krailling im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Würmtal und hat auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen zu achten und hinzuwirken:

- Sicherung der klimatischen Funktion,
- Erhaltung und Stärkung der örtlichen Grün- und Naherholungsfunktionen,
- Offenhaltung der noch unbebauten Bereiche, und
- Sicherung der Artenvielfalt.

Gegen alle vier Maßnahmen wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan verstoßen.

3. Durch die geplante Rodung von über 5.000 m² arten- und strukturreichen Mischwaldes würden die Funktionen gemäß Waldfunktionsplanung (Erholung, lokaler Klimaschutz, Immissionsschutz und Lärmschutz) dieser westlichen Vernetzungswaldfläche des Geschützten Landschaftsbestand-teils (GLB) Eichen-Hainbuchenwald geschädigt. Ein funktionaler Ausgleich kann nicht durch die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen in großer Entfernung zu der geschädigten Waldfläche bewirkt werden. Die Aussage, es handele sich bei dem Wald überwiegend nur um einen jungen Fichtenwald, ist irreführend. Denn die auf den 5.000 m² stockenden Eichen mit einem BHD zwischen 30 und 37 cm sind schätzungsweise zwischen 80 und über 90 Jahre alt, die Buche mit einem BHD von 45 cm ist ca. 83 Jahre alt. Ferner ist der Wald in diesem Gebiet seit Jahrhunderten nachgewiesen, wie nicht zuletzt sehr seltene xylobionte Käfer und Traditionszeiger wie die Waldläufkäfer *Pterostichus burmeisteri* und *Abax ovalis* zeigen. Der Wald stockt auf wertvollem, sehr altem Waldboden mit ungestörtem Bodenprofil, und beherbergt schützenswerte Fauna und Flora.

4. Die Kraillinger Bevölkerung hat sich beim Artenschutzvolksbegehren klar für einen besseren Artenschutz ausgesprochen. Der Bau der Seniorenwohnanlage im Bannwald vernichtet und beeinträchtigt aber wertvollen Lebensraum und Jagdgebiete bedrohter und geschützter Arten.

5. Die geplante Rodung beschränkt sich nicht auf die 5.000 m² des auf dem Grundstück stockenden Mischwalds, da auch die erforderlichen 25 m breiten

Schutzstreifen um das Gebäude ohne Bäume 1. Wuchsordnung berücksichtigt werden müssen. Dies wurde bisher in den Planungsunterlagen und den natur-schutzfachlichen Folgenabschätzungen für xylobionte Käfer, Haselmäuse, Fleder-mäuse und Vögel noch nicht berücksichtigt. Bei den Gebäudeschutzstreifen von 15 – 25 m Breite, die in die südlich und westlich der Vorhabensfläche angrenzenden sog. „Waldumbau“-Fläche hineinreichen, handelt es sich um einen Eingriff aus Gründen der Verkehrssicherheit und nicht des Naturschutzes. Für diese Flächen ist bisher keine Kompensation vorgesehen, obwohl dies erforderlich ist.

Zum Kompensationsbedarf

Der verwendete Kompensationsfaktors von 1 ist für den Bannwald wie den vorliegenden zu niedrig angesetzt. Korrekt wäre die Verwendung des Kompensationsfaktors von mindestens 1,5 für den mittlerweile als wertvoll erkannten Waldbestand. Daher ist die Gesamtkompensationsfläche deutlich zu niedrig berechnet.

In der Begründung und Umweltbericht steht auf S. 57: *„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.39 insgesamt eine überwiegend geringe Empfindlichkeit aufweist, so dass in der Planfolge im betroffenen Wirkraum keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG bzw. gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die bestehenden Nutzungen im Plangebiet selbst und im weiteren Umfeld in einem mehr als gering erheblichen Umfang zu erwarten sind. Insoweit sind die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 39 mit integrierter Grünordnung als umweltverträglich zu werten.“*

Der BN kann sich dieser Beurteilung nicht anschließen, denn im vorangehenden Absatz steht deutlich, *„Artenschutzrechtliche Konflikte, die zu durchgreifenden Hindernissen für den späteren Bebauungsplanvollzug führen könnten, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht endgültig auszuschließen.“*

Solange diese nicht ausgeschlossen sind, ist es in den Augen des BN nicht statthaft, zu behaupten, *„dass in der Planfolge im betroffenen Wirkraum keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG bzw. gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die bestehenden Nutzungen im Plangebiet selbst und im weiteren Umfeld in einem mehr als gering erheblichen Umfang zu erwarten sind.“*

Zur Käfer-Problematik

Für den BN ist es nicht akzeptabel, dass bei der Ausarbeitung der „Begründung mit Umweltbericht“ für den Bebauungsplan Nr. 39 in der Fassung vom 29.09.2020 zwar die *„Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit eines geplanten Heimes für betreutes Wohnen im Umfeld des Biodiversitätsprojekts „Eremiten im Klosterwald Maria Eich“, westlich der Rudolf-von-Hirsch-Straße in der Gemeinde Krailling, W. Lorenz, Faunaplan, Fassung 04.07.2019“* des Entomologen Wolfgang Lorenz berücksichtigt wurde, nicht jedoch sein *„Abschlussbericht 2018-2020: Erfassung xylobionter und xylophiler Käfer im Umfeld des Biodiversitätsprojekts „Eremiten im Klosterwald Maria Eich“ vom 30.04.2020* (s. Begründung m. Umweltbericht, S. 57f).

Gemäß Dr. Heinz Bußler von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft beherbergen nur noch 0,3 % der bayerischen Wälder extrem seltene Urwaldreliktarten-Käfer (URA). (3)

Voraussetzung ist eine ungebrochene Habitattradition, die den seltenen Käferarten das Überleben ermöglichte. Diese Wälder sind unersetzliche Refugial- und

Spenderflächen für diese seltenen Arten, oft bedrohte Rote Liste-Arten, die sich nach Möglichkeit wieder weiter verbreiten sollten.

„Da unter biologischer Vielfalt neben der Vielfalt der Lebensräume und Arten auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten zu verstehen ist, sind nur noch kleinflächige und isoliert liegende Artvorkommen wegen des fehlenden Genaustausches extrem gefährdet.“ (4)

„Vielfach sind sie [die Urwaldreliktartenstandorte] nur noch kleinflächig und isoliert in die Landschaft eingestreut und deshalb in ihrer genetischen Vielfalt bedroht. Für die im Bayerischen Waldgesetz verankerte Verpflichtung, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, müssen für diese Standorte Entwicklungs- und Vernetzungskonzepte eingeleitet und umgesetzt werden. Die xylobionten Reliktarten sind aber nur eine Facette des besonderen Wertes dieser Standorte, denn mit ihnen ist eine Vielzahl weiterer gefährdeter Organismen assoziiert.“ (5)

Möglichst große Habitat- und Vernetzungsflächen sind daher von großer Bedeutung. Eine Wiederbesiedelung der umliegenden Waldbereiche ist für das langfristige Überleben dieser sehr seltenen Arten dringend erforderlich!

Bisher waren Urwaldreliktarten-Vorkommen nur von Maria Eich bekannt, und bei den Untersuchungen und Stellungnahmen bezüglich der geplanten Seniorenwohnanlage lag der Fokus überwiegend nur auf dem Eremiten.

Der Abschlussbericht des Entomologen Wolfgang Lorenz vom 30.04.2020 weist ein Vorkommen von zwei Urwaldreliktarten im östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) Eichen-Hainbuchenwald nach, sowie weitere 34 Rote Liste Käferarten.

Im Abschlussbericht wurde nur Colydium filiforme als URA gekennzeichnet. Bei der Art Pycnomerus terebrans handelt es sich gemäß der Auflistung mitteleuropäischer Urwaldreliktartenkäfer von 2017 eindeutig ebenfalls um eine URA. Der Pycnomerus terebrans ist gemäß der Roten Liste Deutschlands vom Aussterben bedroht, d.h. Kategorie 1. Bei den Nachweisen auf Kraillinger Flur handelt es sich um einen Wiederfund für Südbayern, siehe Karte in Anhang 3.

Der Eremit ist demgegenüber auf der Roten Liste Deutschland hingegen „nur“ als „stark gefährdet“ gelistet, also Kategorie 2.

Der Pycnomerus terebrans wurde gemeinsam mit 6 weiteren RL-Arten auch in der Untersuchungsfläche UF 01a nachgewiesen. Letzteres findet im Bebauungsplan mit Umweltbericht mit keiner Silbe Erwähnung und fand in den Planungen keinerlei Berücksichtigung. Es ist für den BN nicht nachvollziehbar, dass dieser Sachverhalt in den Planungen in keinsten Weise berücksichtigt wurde.

„Eine ungebrochene Habitattradition als Voraussetzung für das Vorkommen von Urwaldreliktarten geht in den Gebieten häufig auf Sondernutzungsformen zurück wie Hutewaldwirtschaft, Stockausschlagbetrieb oder ihren besonderen Status während der Feudalzeit. Diese Habitattradition hat in den genannten Beständen vielen xylobionten Käferarten das Überleben ermöglicht.“ (6)

Eine Bannwald-Ersatzaufforstung an anderer Stelle kann die jetzige Wertigkeit nicht kompensieren.

Zur Haselmaus-Problematik

Die Haselmaus (FFH-Anhang IV-Art und streng geschützt) wurde in den 5.000 m² nachgewiesen, jedoch fanden keine weitere Untersuchungen hierzu statt. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausschließen zu können. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Größe der lokalen Population nicht ermittelt und keinerlei Kenntnisse über die Lebens- und Nahrungsbedingungen festgestellt wurden.

In diesem Zusammenhang ist es äußerst unverständlich, wie von der Höheren Naturschutzbehörde diese FFH-Art behandelt wird – so als ob es keinen verstärkten Artenschutz nach dem Bienen-Volksbegehren gäbe. Die Haselmaus steht als Art des Anhangs IV unter dem besonderen Rechtsschutz der EU, weil sie selten und schützenswert sind. Da die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre Lebensstätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Im Zwischenbericht Haselmausmonitoring von PAN steht: *„Außerdem konnten in der Umgebung der Kästen keine Fraßspuren sowie Nester von Haselmaus gefunden werden.“* Und im nächsten Absatz, der Diskussion: *„Vor diesem Hintergrund ist eine dauerhafte Besiedelung des Gebietes durch die Haselmaus derzeit unwahrscheinlich.“* Dann wird aber in einer uns unverständlichen Volte, wohl um die Planung nicht zu gefährden, Hoffnung gesät mit: *„Durch geplante Waldumbaumaßnahmen und Förderung der Strauchschicht kann die Eignung des Gebietes für die Haselmaus jedoch gesteigert werden.“* Es ist immer lobenswert, wenn ein Gutachter sich für die streng geschützte Tierwelt einsetzt, doch sollte das nicht in dieser Art passieren.

Zur Problematik des sog. „Waldumbaufläche“-Restwalds

Es wird behauptet, die sog. „Waldumbaufläche“ werde nach dem Waldumbau um ein vielfaches wertvoller als jetzt. Dies ist jedoch irreführend.

Im Südteil wird als „Waldumbau“-Restfläche mit Bäumen 1. Wuchsordnung nur noch ein schmaler Streifen von ca. 19 – 25 m Breite übrig sein, der an einen von Radfahrern und Spaziergängern stark frequentierten Kiesweg angrenzt. Im Restwald-Streifen sind weitere Auflichtungen vorgesehen. Von einem „Wald“ im üblichen Sinne kann dann nicht mehr die Rede sein, es bleibt lediglich ein schmaler Rest. Das bisherige Wald-Mikroklima wird sich verändern, es wird deutlich trockener werden, sowohl aufgrund der deutlich geringeren Zahl großer Bäume als auch aufgrund der Flächenversiegelung durch das Gebäude. Die zusätzliche Aufheizung durch Flächenversiegelung wird zweifelsohne auch negative Auswirkungen haben auf das Waldklima des umgebenden Bannwalds, darunter der besonders wertvolle GLB Eichen-Hainbuchenwald, der dadurch in seiner Resilienz geschwächt wird.

„Holz wächst an Holz“. Würde man die jetzigen Bäume von Rodung ungestört weiter wachsen lassen, würden sie aufgrund ihres großen Altersvorsprungs weitaus früher für die Biodiversität besonders wichtige dicke Stammdurchmesser erreichen und Habitatstrukturen ausbilden als neu gepflanzte Bäume. Bereits jetzt weisen sie z.T. wertvolle Strukturen auf, wie die Untersuchungen ergeben haben. Der Waldeigentümer könnte mit Hilfe von öffentlichen und privaten Fördermöglichkeiten für den dauerhaften Erhalt von Biotopbäumen finanziell kompensiert werden.

Es sollen im Restwald-Streifen zwar auch neue Laubbäume gepflanzt werden, doch sie werden den Verlust der vielen gerodeten Eichen mit einem BHD von bis zu 37 cm, Buchen mit einem BHD von bis zu 45 cm und vieler weiterer Laub- und Nadelbäume unterschiedlichen Stammdurchmessers nicht wettmachen können.

Ältere Bäume besitzen gegenüber entsprechenden Jungbäumen eine bis zu 10.000 fache biologische Aktivität (Staubbindung, Sauerstoffproduktion, CO₂-Speicherung, Luftbefeuchtung und Bodenbeschattung).

Der jetzige Bannwald westlich des GLB ist eine wichtige Vernetzungsfläche zwischen dem GLB und dem Klosterwald Maria Eich, auch wenn bisher das Hauptaugenmerk v. a. auf dem Eichenkorridor westlich des Sportplatzes lag.

Die Baumartenzusammensetzung und das Alter der Bäume im jetzigen Wald ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Momentaufnahme. Auf der Münchner Schotterebene werden aufgrund des Klimawandels die jetzt noch vorhandenen Fichtenwälder immer

stärker in Laubmischwälder umgebaut. In 50 bis 100 Jahren wird die Baumarten-zusammensetzung sicher ganz anders aussehen als heute, mit überwiegend Laubbäumen. Wichtig ist, dass der Bannwald als Biotopvernetzungsfläche dauerhaft erhalten bleibt und seine Waldökosystemdienstleistung erbringen kann.

Zur Lichtverschmutzung

Wolfgang Lorenz fordert in seinem Gutachten: „*Vermeidung von "Lichtverschmutzung" auf den dem Wald zugewandten Gebäudeseiten (Süd und Ost).*“ Daher ist es unverständlich, warum nicht auch Vermeidung von Lichtverschmutzung auf der westlichen Gebäudeseite gefordert wird. Die Lichtverschmutzung soll zwar außen am Gebäude und an den Außenanlagen durch spezielle Lampen minimiert werden (s. BP Punkt 8.7), doch es ist bei einem nach Süden ausgerichteten, 60 m langen vierstöckigen Wohngebäude mit großen Fenstern unmöglich, Lichtverschmutzung nach Süden, Osten und Westen zu vermeiden.

Die Lichtverschmutzung durch die Beleuchtung des Außenbereichs ist durch eine Verwendung von insektenfreundlichen Lampen zwar etwas abzumildern, doch eine starke Lichtverschmutzung durch die Innenbeleuchtung in den Wohneinheiten ist nicht zu vermeiden. Insbesondere im Winter, Frühjahr und Herbst wird bei früher eintretender Dämmerung und Dunkelheit die Seniorenwohnanlage zu einer massiven zusätzlichen Lichtverschmutzung im südlich und westlich angrenzenden Bereich ohne Bäume 1. Wuchsordnung und dem daran anschließenden Restwaldstreifen bzw. Waldbereich führen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Insekten inkl. der Käfer, sowie auf die Fledermäuse und Nachtgreifvögel.

Aufgrund des 25 m breiten Gebäudeschutzstreifens ohne hohe Bäume wird die Lichtverschmutzung weit in die sog. „Waldumbafläche“ hineinreichen. Die geplanten Auflichtungsmaßnahmen auf dem südlichen sog. „Waldumbafläche“-Restwaldstreifen werden diese Belastung weiter verschärfen.

Die sog. Waldumbafläche ist sehr schmal, da sie im Süden an den Kiesweg reicht, über den zusätzlich Licht der Straßenbeleuchtung in den Wald dringt.

Die Vorgaben zum Schutz von schädlichen Lichtimmissionen auf Insekten und Fledermäuse im BP 8.7 sollten auch im nördlich angrenzenden Caritas Altenheim Anwendung finden, denn ausgehend vom Caritas Altenheim ist die Lichtverschmutzung leider extrem stark.

Da die Gemeinde Krailling noch keinerlei Pläne für eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung entlang der nördlichen Rudolf-von-Hirsch-Straße hat, hält der BN ein umfassendes Beleuchtungskonzept zur Minimierung von Lichtverschmutzung in diesem Bereich dringend erforderlich. Notwendig wäre ein Gutachten eines Fachmanns für Lichtverschmutzung im Hinblick auf die Folgen für den sog. „Waldumbafläche“-Restwaldstreifen im Süden der Vorhabenfläche und für den GLB Eichen-Hainbuchenwald unter Berücksichtigung der neuen Artenfunde.

Zur Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die vorgeschriebene Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist noch auf dem Stand von 02.10.2019, somit sind die Erkenntnisse des Käfergutachtens von Wolfgang Lorenz vom 30.04.2020 nicht berücksichtigt.

Hier geben wir einen ersten Überblick über die auf den Untersuchungsflächen UF 01 und UF 01a nachgewiesenen Rote-Liste-Käferarten:

Legende:

RLD = Rote Liste Deutschland

RLB = Rote Liste Bayern

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Auf der UF 01a = Vorhabensfläche + angrenzende sog. „Waldumbaufäche“ wurden folgende Käferarten nachgewiesen:

Pycnomerus Terebrans – RLD 1, RLB 1 = **vom Aussterben bedroht, Urwaldreliktart**

Abraeus granulum - RLD 3, RLB 3

Dromaeolus barnabita – RLD 2, RLB 2

Enicmus brevicornis – RLD 3, RLB 3

Lymexylon navale – RLD 3, RLB 3

Thanasimus femoralis – RLB 3

Tillus elongatus RLD 3

Auf der UF 01 = Geschützter Landschaftsbestandteil Eichen-Hainbuchenwald wurden folgende Käferarten nachgewiesen:

Pycnomerus Terebrans – RLD 1, RLB 1 = **vom Aussterben bedroht, Urwaldreliktart**

Colyidium filiforme – RLD 2, RLB 1 = **stark gefährdet / vom Aussterben bedroht, Urwaldreliktart**

Agrilus auricollis – RLD 2, RLB 2

Ampedus erythrogonus – RLD 3, RLB 3

Brachygonus megerlei – RLD 2, RLB 2

Clypastraea pusilla – RLD 2, RLB G

Cyphea curtula – RLD 2, RLB 3

Dromaeolus barnabita – RLD 2, RLB 2

Enicmus brevicornis – RLD 3, RLB – 3

Eucnemis capucina – RLD 3, RLB 3

Latridius hirtus – RLD 3, RLB 3

Lymexylon navale – RLD 3, RLB 3

Mycetina cruciata – RLD 3, RLB 2

Orchesia fasciata – RLD 3, RLB 3

Prionocyphon serricornis – RLD 3

Rhizophagus perforatus – RLB G

Tillus elongatus – RLD 3

Der sehr hohe naturschutzfachliche Wert des bisher stark unterschätzten GLB Eichen-Hainbuchenwald und seines westlich angrenzenden Vernetzungszonen-Bannwalds ist zusammen mit den weiteren Artenerfassungen hiermit nachgewiesen.

Desweiteren sind die Rodungen innerhalb des 25-m-Gebäudeschutzstreifens in der saP noch nicht berücksichtigt.

Der BN wird ein eigenes, von ihm beauftragtes Vogel- und Fledermausgutachten nachreichen.

Zur fehlenden Umsetzung der 14. FNP-Änderung zur Sicherung der Waldflächen

Der Gemeinderat Krailing hat am 9.5.2018 folgenden Beschluss zur 14. Änderung des FNP zur Darstellung von Wald und Waldumbaufächen für xylobionte Käfer gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für das in der Anlage dargestellte Planungsgebiet. In der Änderung sind die vorhandenen Waldflächen und die Ergebnisse der Erfassung xylobionter Käfer darzustellen. Auf Nachfrage sagt Bürgermeisterin Borst zu, dass eine Erweiterung des Erfassungsgebiets möglich ist.“ (Niederschrift zur Sitzung am 26.06.2018).

Nachdem die Erkenntnisse aus dem Gutachten zur Käferfauna seit April diesen Jahres vorliegen, sollte dieser Beschluss sobald wie möglich umgesetzt werden, mindestens bevor der vorliegende Bebauungsplan rechtskräftig wird. Neben der beschlossenen Darstellung der Ergebnisse des Gutachtens im Flächennutzungsplan sollten im Zuge dessen verbindliche Regelungen getroffen werden, die die notwendige Vernetzung der Waldbereiche in Maria- Eich mit den Eichenbeständen auf Kraillinger Flur sicherstellen. Hierbei ist insbesondere der Korridor zwischen dem bestehenden Altenheim und dem Sportplatz zu nennen, der im Gutachten immer wieder als besonders bedeutsam im Hinblick auf die genannten Waldstandorte genannt wird. Wir weisen darauf hin, dass im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle noch ein Parkplatz eingetragen ist.

Diese und andere Flächen, die sich durch die Untersuchungen als besonders relevant für den Erhalt und die weitere Entwicklung der landesweit bedeutsamen Käferfauna herausgestellt haben, sollten in Abstimmung mit dem Gutachter als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§5 (2) Nr. 10 dargestellt werden. Zusätzlich sollten möglichst verbindliche Regelungen für die Umsetzung naturschutzfachlich förderlicher Maßnahmen mit den jeweiligen Eigentümern getroffen werden. Damit könnte eine wesentliche Verbesserung und langfristige Sicherung der Waldflächen rund um den Eingriff erreicht werden. In einem ersten Schritt wären als Mindestanforderungen eine verbindliche Regelung zum und die Sicherung des genannten Korridors als Eichenbestand zwischen Altenheim und Sportplatz zu treffen.

Hinweise auf handwerkliche Fehler im Bebauungsplanentwurf

- Erfordernis einer deutlich detaillierteren Planzeichnung. Dazu gehören das Umfeld inklusive der Eintragung von Rückegassen und dem nördlich parallel zum Drosselweg verlaufenden Kiesweg, sowie die das Gebäude umgebenden Schutzstreifen von 15 m und 25 m ohne Bäume 1. Wuchsordnung, um ein deutlicheres Bild des Eingriffs zu erhalten und die Maßangaben der jetzigen Planzeichnung nachvollziehen zu können. Gemäß der Messungen von Aktiven des BN scheint ein Teil des Kieswegs Teil der sog. „Waldumbaufläche“ zu sein, während bisher davon ausgegangen wurde, dass der südliche Rand der Waldumbaufläche dem Nordrand des Kieswegs entspricht. Die Auswirkung des 25-m-Schutzstreifens um das Gebäude auf den sog. „Waldumbaufläche“-Restwald wurde bisher in der Planzeichnung nicht dargestellt und noch nie thematisiert. In der Folge ist der Restwald-Streifen weitaus schmaler als gedacht, zumal im Norden der Waldumbaufläche aufgrund der Erfordernis eines Abstands von Bäumen 1. Wuchsordnung zum Gebäude von 25 Metern entsprechend viele Bäume gerodet werden müssen, darunter sicher auch die Eiche, an der die Käfer gefunden wurden. Es ist zudem erforderlich, dass in der Planzeichnung in dem sog. „Waldumbaufläche“-Restwald alle Eichen, Buchen, Ahorne, Hainbuchen und sonstigen Laubbäume mit einem BHD über 20 cm eingetragen werden, und die Bäume, an denen jetzt Haselmauskästen angebracht sind, in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet werden. Denn gemäß den Messungen von Aktiven des BN scheinen sich auch viele Eichen und Buchen,

an denen Haselmauskästen angebracht sind, innerhalb der 25-m-Gebäudeschutz-Rodungszone zu befinden. Es ist daher auch erforderlich, auf der Fläche die Schutzstreifen-Linien mit Hilfe von Markierungspflöcken zu markieren, damit Gutachter bei erneuten gutachterlichen Beurteilungen der Sachlage die aufgrund des Schutzstreifens zu rodenden Bereiche und Bäume erkennen können und die Auswirkungen auf die Flora und Fauna somit fundierter beurteilen können.

- Aufgrund der Rodungen aller Bäume 1. Wuchsordnung im 25-m-Gebäudeschutzstreifen, was einer Rodungsfolgen aufgrund einer deutlich größeren Rodungsfläche und eines deutlich kleineren, schmalen sog. „Waldumbaufläche“-Restwalds für die Käfer-, Haselmaus-, Vogel- und Fledermauspopulationen sowie für den GLB Eichen-Hainbuchenwald im Hinblick auf diesen neuen Sachverhalt, der auch eine deutlich stärkere Lichtverschmutzung nach sich zieht, entsprechend neu durchzuführen. Eine Überarbeitung der saP und anderer Gutachten ist daher zwingend erforderlich. Im Fledermausgutachten von Fr Dr. Gohle beispielsweise steht auf S. 4: „(...) *Zudem sollten auf der zukünftigen Altenheimfläche insektenfördernde Großbäume wie z. B. Linden und Eichen gepflanzt werden.*“ Das ist aufgrund der 25-m-Gebäudeschutzzone, in der Bäume 1. Wuchsordnung untersagt sind, ausgeschlossen, denn Linden und Eichen gehören zu den Bäumen 1. Wuchsordnung.
- Bei den Gebäudeschutzstreifen von 15 – 25 m Breite, die in die südlich und westlich der Vorhabensfläche angrenzenden sog. „Waldumbau“-Fläche hineinreichen, handelt es sich um einen Eingriff aus Gründen der Verkehrssicherheit und nicht des Naturschutzes. Für diese Flächen ist bisher keine Kompensation vorgesehen, obwohl dies erforderlich ist. Der BN vertritt die Meinung, dass das Baugrundstück die Gebäudeschutzstreifen umfassen muss.
- Es muss ein Beleuchtungskonzept unter Einbeziehung von Caritas-Heim und Straßenbeleuchtung eingeplant werden.
- Die im Umweltbericht genannten Nistmöglichkeiten müssen planerisch berücksichtigt werden.
- Grundsätzlich ist die Begrünung von Dächern zu begrüßen. Leider gehen die positiven Effekte beim derzeit massiv fortschreitenden Klimawandel weitgehend verloren. Bei längeren Trockenperioden im Sommer (wie in den Jahren 2018 und 2019) ist nicht mehr mit einer Verdunstung durch die Pflanzen und damit einer Verbesserung des Kleinklimas zu rechnen. Es ergibt sich im Verhältnis zum bestehenden Mischwald eine deutliche Verschlechterung des Kleinklimas. Auch bei den immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen bis zu 100 l/m² in kurzer Zeit sind begrünte Dächer mit einer Substratschicht nicht in der Lage, die Wassermengen zurück zu halten. Bei der Größe der Dachfläche ist daher mit großen abzuführenden Wassermengen zu rechnen. Diese Wassermengen kann dagegen der bestehende Mischwald heute problemlos aufnehmen. Die geplante Seniorenwohnanlage ist daher auch in diesem Punkt eine deutliche Verschlechterung und daher abzulehnen.
In Anbetracht der Klimakrise und der Größe und Höhe des geplanten Gebäudes ist in Kombination mit der Dachbegrünung eine PV-Anlage festzusetzen; entsprechende Lösungen sind auf dem Markt erhältlich.
- Es fehlt eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende, nachvollziehbare Alternativenprüfung. Die Behandlung im Gemeinderat kann keine planerische Arbeit und Entscheidung ersetzen.

- Es fehlt eine Berechnung und Festlegung der Baunebenflächen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der erforderlichen Baunebenflächen mit schweren Waldbodenschädigungen, Waldschädigungen und möglicherweise einem noch größeren Waldverlust zu rechnen ist.
- Die bisher „nur bei Bedarf“ vorgesehenen stabilen Bauzäunen entlang der Grundstücksgrenze, am Rand des Waldes zu beiden Seiten der Rudolf-von-Hirsch-Straße und beidseitig entlang des östlichen Teils des nördlich parallel zum Drosselweg verlaufenden Kieswegs sollen als zwingende Vorgabe von Anfang an und nicht erst nachträglich, wenn bereits Schädigungen eingetreten sind, aufgestellt werden.
- Die Maßangaben zur „anderen Straßenseite“ sind sehr ungewöhnlich, weil unsinnig, denn der Platz zur Straße ist wichtig und nicht der zur anderen Straßenseite.
- Im BP wird unter Punkt 8.2.2 festgelegt: *„Zusätzlich dazu sind auf der nicht überbauten und nicht als bauliche Anlagen genutzten Fläche des Baugrundstückes mindestens 20 standortgerechte Laubbäume autochthoner Herkunft, davon mindestens 7 Eichen (Quercus petraea -Trauben-Eiche oder Quercus robur - Stiel-Eiche) zu pflanzen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.“* Die **Pflanzung von mindestens 7 Eichen** auf der Fläche des Baugrundstücks ist **gar nicht möglich**, da vorgeschrieben ist, dass es innerhalb eines Abstands von 25 m zum Gebäude keine Bäume 1. Wuchsordnung geben darf. Eichen sind Bäume 1. Wuchsordnung, sowie alle weiteren „normalen“ Waldbäume wie Buchen, Fichten, Bergahorn, Kiefer etc. In einem Abstand von 15 m – 25 m zum Gebäude nur Bäume 2. Wuchsordnung gestattet sind. Für die Bäume 2. Wuchsordnung steht als einzige Möglichkeit ein ca. 5 m breiter, 50 m langer Streifen im sog. „Waldmantel“ im Westen des Gebäudes zur Verfügung.

Schlussbemerkung:

Etikettenschwindel mit Park statt Wald und sap-Fehler statt Artenschutz

Der naturschutzfachliche Wert des Bannwalds südlich des Caritas Altenheims ist inzwischen nachgewiesen. Es ist dem BN absolut unverständlich, dass die Gemeinde Krailling dieses wertvolle Gebiet überbauen möchte und damit den Verlust dieser unersetzbaren und nicht wiederherstellbaren Naturflächen und Lebensräume zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten hinnimmt! Wie soll der erhebliche Rückgang in der Biodiversität gestoppt und umgekehrt werden, wenn nicht einmal geschützte Flächen mit hohem und vielfältigem Schutzstatus unangetastet bleiben? Wie sollen Urwaldreliktartenkäfer-Populationen in Bayern geschützt und gefördert werden, wenn an eine wertvolle Spenderfläche angrenzender Bannwald überbaut und zu einem schmalen Waldstreifen reduziert wird? Schlimmer noch: es soll ein Park und kein Wald mehr entstehen, wie aus den Planungen ersichtlich. Die Gemeinde Krailling kommt damit ihrer im Art. 141 der Bayerischen Verfassung festgeschriebenen Pflicht zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht nach, denn es gehört zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die heimische Fauna und Flora und ihre Lebensräume sowie kennzeichnende Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten und die Denkmäler der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen. Eine fehlerhafte saP darf der Gemeinde nicht dazu dienen, streng geschützte Arten zu ignorieren.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.02.2020.

Der BN weist abschließend darauf hin, dass Eingriffe in das Plangebiet vor rechtssicherer Festsetzung des Bebauungsplanes nicht statthaft sind.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn
Kreisvorsitzender

Anhang:

- 14. Änd. FNPI
- Bebauungsplan Seniorenwohnanlage + Waldumbaufläche - zusätzliche Linien und Flächenangaben Eintragungen von Thomas Metzner
- Fundorte Pycnomerus terebrans in Süddeutschland, aus: Bleich O., Gürlich S. & Köhler F.: Verzeichnis und Verbreitungsatlas der Käfer Deutschlands. World Wide Web electronic publication www. coleokat.de , Stand 05.10.2020.

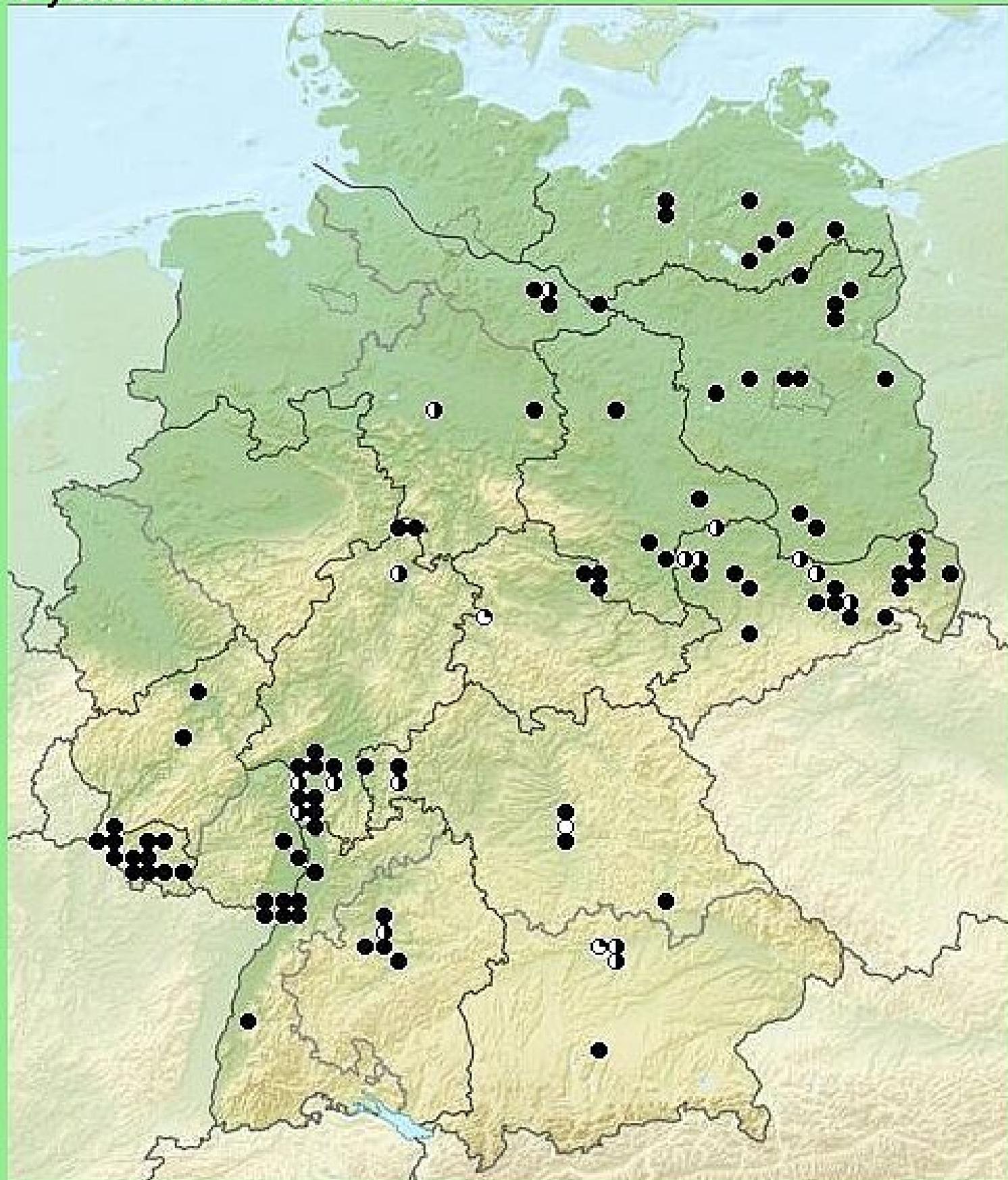
Fußnoten:

- (1) ROEK-Abschlussbericht S. 87: (Hervorhebungen durch den BN)
*„Mit dem ROEK wird entsprechend des LEP Grundsatzes 7.1.1 „Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft“, die bestehende Kulturlandschaft des Gebietes München Südwest mit ihren unterschiedlichen Ausformungen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen weiterentwickelt. **Dabei wurden die bestehenden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und als Schutzräume festgelegt.** Der Grundsatz 5.4.2 (G) des LEP lautet „Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.“ Dem wird aus Sicht der Gutachter prinzipiell zugestimmt, es wird jedoch empfohlen, in Bereichen um bestehende ÖPNV-Knotenpunkte die unterschiedlichen Ziele genau zu prüfen und abzuwägen. Im Untersuchungsraum betrifft dies die Bereiche westlich der S-Bahn-Haltestellen Stockdorf und Planegg. **Sie werden, trotz des bestehenden Bannwaldes, von den Gutachtern als prioritärer Bereich für Siedlungsentwicklung empfohlen. In der Abwägung wurde den Klimazielen, insbesondere der ÖPNV-nahen Bebauung, gegenüber dem Schutz des Bannwaldes der Vorzug gegeben.** Dieser könnte durch ausreichende Kompensationsflächen ausgeglichen werden.“*
- (2) Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Fr. Barbara Merz, vom 18.12.2015 und 05.10.2016
- (3) Dr. Heinz Bußler, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, LWF aktuell 76/2010, S. 12
- (4) ibid., S. 11
- (5) ibid., S. 12
- (6) ibid., S. 10

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541,
E-Mail guenter.schorn@gmx.net

Pycnomerus terebrans



Bleich O., Gürlich S. & Köhler F.: Verzeichnis und Verbreitungsatlas der Käfer Deutschlands
World Wide Web electronic publication www.coleokat.de [05.10.2020]

Bannwald "Kreuzlinger Forst - Unterbrunner Holz"

Waldfunktionen:
Regionaler Klimaschutz, Erholung Intensitätsstufe I

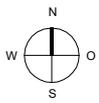
418/330

Caritas- Altenheim
"Maria Eich"

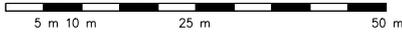


Bannwald "Kreuzlinger Forst und Unterbrunner H
Landschaftsschutzgebiet "Kreuzlinger Forst"
Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 10
"Eichen-Hainbuchenwald an der Rudolf-von-Hirs

südliche Fläche insgesamt: 4500qm
Fläche bis zur 15m-Linie: 530qm
Fläche zwischen 15m- Linie und 25m-Linie: 890qm



M 1 : 1.000



Kartengrundlage:
Digitale Flurkarte (DFK), Stand: Oktober 2016
Geobasisdaten, Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Bebauungsplan Nr. 39 Krailling
Linien nach B 8.5
Thomas Metzner 28.11.2020

Beschlussvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 15.05.2018

Datum: 09.05.2018
Empfehlungsbeschluss: -
Status: öffentlich-beschließend

Betrifft:

Biodiversitätsprojekt „Eremiten im Klosterwald Maria Eich“

14. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Umfeld des Altenheims Maria Eich zur Darstellung der Untersuchungsergebnisse aus der Erfassung xylobionter Käfer

Sachstandsbericht:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, dass in der künftigen Änderung des Flächennutzungsplans für das Umfeld des Caritas Altenheims ein Verbindungskorridor für die bedeutenden Eichenbestände zwischen Plannegg und Krailling einzutragen ist.

Derzeit läuft die Erfassung xylobionter Käfer im weiten Umfeld des Altenheimes und in den Waldflächen entlang der Bahnlinie bis zur Kraillinger Grundschule und dem Rathaus. Die Ergebnisse sollen in einer Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für das in der Anlage dargestellte Plangebiet. In der Änderung sind die vorhandenen Waldflächen und die Ergebnisse der Erfassung xylobionter Käfer darzustellen.

i.A.

Mayer
-Bauamt-



GEMEINDE KRAILLING

RUDOLF-VON-HIRSCH-STRASSE 1
 82152 KRAILLING
 TEL.: 089/85706-301, FAX: 089/85706-9301
 EMAIL: info@krailling.de

VORHABEN
 14. Änderung Waldflächen Umfeld
 Caritas Altenheim

DATEI:
 14_FNP-Änderung_Waldflächen Erweiterung Caritas
 Altenheim_180509.dwg

PLANINHALT

Umgriff

MASZTAB
 o.M.

BEARB.: br

DATUM: 09.05.2018

INDEX	ÄNDERUNG	DATUM	BEARB.